



**Katholische Kirchgemeinde  
St.Gallen**

# **Spesenreglement**

## **Katholische Kirchgemeinde St.Gallen**

vom 26. Oktober 2011

Vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 26. Oktober 2011

In Vollzug ab 1. Januar 2012

Nachtrag vom 21. September 2016 (Art. 17 f + g)

Nachtrag vom 12. Dezember 2023 (Art. 6 und Art. 7)

Nachtrag vom 19. Januar 2024 (Art. 7. Abs. 2)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Spesenbegriff
Art. 3	Grundsatz der Spesenerstattung
Art. 4	Fahrten mit öffentlichem Verkehr
Art. 5	Fahrten mit Privatauto oder Taxi
Art. 6	Pauschalspesen
	a) Grundsatz
Art. 7	b) für Fahr- und Telefonauslagen von Mitarbeitenden
Art. 8	c) für die Nutzung privater Wohn- als Arbeitsräume von Mitarbeitenden
Art. 9	d) für Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates
Art. 10	Zusätzlich anfallende Auslagen
Art. 11	Parkplätze auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
Art. 12	Auslagen für Verpflegung
Art. 13	Auslagen für Unterkunft
Art. 14	Private Übernachtungen
Art. 15	Team- und Personalanlässe
Art. 16	Behördenanlässe
Art. 17	Entschädigungen der Behörden
Art. 18	Inkrafttreten

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Spesenreglement gilt für Personen, die mit der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen in einem Anstellungsverhältnis stehen. Es gilt sinngemäss auch für Behördenmitglieder.</p> <p>Bei Auftragsverhältnissen ist eine abweichende Regelung möglich.</p>
Spesenbegriff	<p>Art. 2</p> <p>Als Spesen gelten unabdingbare persönliche Auslagen, die bei der Ausübung der Tätigkeit für die Kirchgemeinde angefallen sind.</p> <p>Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Spesen möglichst tief zu halten.</p>
Grundsatz der Spesenerstattung	<p>Art. 3</p> <p>Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenbetrag und gegen Originalbeleg abgerechnet.</p> <p>Fallpauschalen sind in Ausnahmefällen möglich.</p>
Fahrten mit öffentlichem Verkehr	<p>Art. 4</p> <p>In der Regel sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.</p> <p>Vergütet werden die Billettkosten 1. oder 2. Klasse, Basis Halbtaxabonnement.</p> <p>Beträgt die einfache Reisedistanz mehr als 50 Km, besteht Anspruch auf die Vergütung des Fahrpreises 1. Klasse, Basis Halbtaxabonnement.</p> <p>Für Mitarbeitende, die im Auftrag der Kirchgemeinde oft mit dem öffentlichen Verkehr reisen, können die Kosten eines geeigneten Abonnements übernommen werden. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Autoentschädigung.</p> <p>Der Kirchenverwaltungsrat kann für die fest angestellten Mitarbeitenden eine generelle Regelung zur Benützung des öffentlichen Verkehrs beschliessen (sog. Firmenlösung).</p>
Fahrten mit Privatauto oder Taxi	<p>Art. 5</p> <p>Die Kosten für Fahrten mit privaten Motorfahrzeugen werden vergütet, wenn dadurch eine wesentliche Zeit- und / oder Kostenersparnis resultiert, mehrere Personen gemeinsam reisen oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist.</p> <p>Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindung das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.</p> <p>Der Entschädigungssatz beträgt Fr. -.70 je km, sofern keine pauschale Fahrspesenentschädigung nach Art. 7 entrichtet wird.</p>

In Ausnahmefällen werden die Kosten für die Benützung eines Taxis rückerstattet.

## Pauschalspesen

### Art. 6

#### a) Grundsatz

Für Fahr- und Telefonspesen gelten die Jahrespauschalen laut Artikel 7. Bei teilamtlicher Anstellung richtet sich der Betrag nach dem Beschäftigungsumfang.

Der Kirchenverwaltungsrat kann weitere Mitarbeitende mit einer jährlichen Spesenpauschale entschädigen. Zusätzliche Auslagen müssen effektiv abgerechnet werden.<sup>1</sup>

#### b) für Fahr- und Telefonauslagen von Mitarbeitenden

### Art. 7

Telefonspesen können dem Mesmer- und Hauswarpersonal mit Fr. 240.-- und dem Personal im Seelsorgedienst sowie in der Jugendarbeit mit Fr. 480.-- je Jahr abgegolten werden (nach Beschäftigungsgrad).<sup>2</sup>

Fahrtspesen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit werden mit einer Pauschale abgegolten. Soweit Fahrten nicht mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden können, kann ausnahmsweise das Privatfahrzeug verwendet werden.

Die Jahrespauschalen betragen folgende Ansätze (nach Beschäftigungsgrad):<sup>3</sup>

Seelsorge-, Hauswart-, Mesmerdienst, Jugendarbeit	Fr. 1'200.--.
Katechese-, Kirchenmusik- und Sekretariatspersonal	50 % Ostwind-Jahresabo Zone 210
Sozialdienst- und Dienstpersonal Cityseelsorge	100 % Ostwind-Jahresabo Zone 210

#### c) für die Nutzung privater Wohn- als Arbeitsräume von Mitarbeitenden

### Art. 8

Bewilligt die Wahlbehörde die Verlegung des Arbeitsplatzes in private Wohnräume, werden nachstehende Pauschalentschädigungen vergütet: Je Jahr Fr. 300.-- für die Mobiliarbenutzung sowie, nach Vorlage des Mietvertrages, einen angemessenen Pauschalbetrag für die Raumbenutzung.

#### d) für Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates

### Art. 9

Die Kirchgemeinde entschädigt die Kirchenverwaltungsräte mit einer monatlichen Spesenpauschale von Fr. 300.--. Damit abgegolten sind:

<sup>1</sup> Nachtrag II vom 12. Dezember 2023

<sup>2</sup> Nachtrag III vom 19.01.2024

<sup>3</sup> Nachtrag II vom 12. Dezember 2023

- a) Post- und Telefongebühren,
- b) Kosten des öffentlichen Verkehrs im Gebiet des Dekanats St. Gallen,
- c) Parkgebühren,
- d) Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Dekanat St.Gallen,
- e) Kosten der privaten EDV und der privaten Büroinfrastruktur,
- f) Büromaterial, soweit nicht von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt.

An die Kosten der Legislaturreise des Kirchenverwaltungsrates vergütet die Kirchgemeinde den Pauschalbetrag von Fr. 1'200.-- pro Ratsmitglied.

Zusätzlich anfallende Auslagen

Art. 10

Zusätzliche Kosten sind effektiv abzurechnen. Die Originalbelege sind der Abrechnung beizulegen.

Darunter fallen insbesondere die Auslagen bei Repräsentationsanlässen.

Sofern die Beibringung eines Originalbelegs unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise und sofern nicht Pauschalspesen entschädigt werden, ein Eigenbeleg bis Fr. 20.-- eingereicht werden.

Parkplätze auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Art. 11

Die Parkplätze sind in erster Linie für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen der Pfarreien bzw. der Kirchgemeinde reserviert.

Für Mitarbeitende, welche das private Motorfahrzeug für die Fahrt zur Arbeit benutzen, besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Das Abstellen von privaten Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorrädern auf den vorgesehenen Abstellflächen bedarf keiner Bewilligung.

Mitarbeitende, welche ein privates Motorfahrzeug für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen, dürfen auf Gesuch hin ihr Fahrzeug auf Parkplätzen der Kirchgemeinde abstellen, sofern davon genügend verfügbar sind.

Der Kirchenverwaltungsrat erteilt die entsprechende Bewilligung; die Verwaltung stellt einen Parkierschein aus.

In Einzelfällen kann die Verwaltung Parkplätze an Dritte oder an Mitarbeitende gegen eine angemessene Entschädigung vermieten, sofern diese nicht für die Bedürfnisse der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde benötigt werden.

Benutzungsgebühren werden durch die Verwaltung wie folgt erhoben:

- a) Fr. 80.-- bis Fr. 150.-- je Monat für vermietete Parkplätze an Private; angemessene Reduktion bei eingeschränkter Verfügbarkeit.
- b) Fr. 50.-- bis Fr. 120.-- je Monat für Parkplätze an Mitarbeitende.

Unrechtmässig abgestellte Fahrzeuge können polizeilich verzeigt werden.

Auslagen für Verpflegung	<p>Art. 12</p> <p>Für Mahlzeiten gelten folgende Maximalansätze:</p> <p>a) Fr. 15.-- für das Frühstück bei Abreise vor 7.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist,</p> <p>b) Fr. 40.-- für das Mittag- bzw. Abendessen; das Abendessen wird vergütet bei auswärtiger Übernachtung oder bei Rückkehr nach 20.00 Uhr.</p>
Auslagen für Unterkunft	<p>Art. 13</p> <p>Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.</p> <p>Ausnahmeweise kann, sofern es durch das Interesse der Kirchgemeinde bedingt ist, ein Hotel einer höheren Preiskategorie gewählt werden.</p> <p>Entschädigt werden die effektiven Hotelkosten gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche, Minibar) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.</p>
Private Übernachtungen	<p>Art. 14</p> <p>Die Kosten für eine Übernachtung bei Bekannten können mit einem Geschenk an den Gastgeber bis max. Fr. 80.-- vergütet werden.</p>
Team- und Personalanlässe	<p>Art. 15</p> <p>Für jährliche Teamanlässe stellt die Kirchgemeinde einen Betrag von maximal Fr. 100.-- pro Mitarbeitenden zur Verfügung.</p> <p>Für den jährlichen Personalanlass besteht ein Globalbudget von Fr. 6'000.--. Eingeladen an den Personalanlass sind in der Regel die folgenden Mitarbeitenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates</li> <li>b) Mitarbeitende mit einem Pensum von mindestens 50 %</li> <li>c) Mitarbeitende der Pfarreisekretariate</li> <li>d) Hauptorganisten und -organistinnen</li> <li>e) Katecheseverantwortliche</li> </ul>
Behördenanlässe	<p>Art. 16</p> <p>Für die Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes und des Kirchenverwaltungsrates finden pro Legislaturperiode maximal zwei Behördenanlässe statt. Dafür steht ein Globalbudget von Fr. 3'000.-- pro Anlass zur Verfügung.</p> <p>Fallweise kann nach Parlamentsanlässen ein Apéro offeriert werden. Der Entscheid dazu wird durch das Präsidium des Kirchgemeindeparlamentes getroffen.</p>

Für Zusammenkünfte mit Delegationen der Seelsorgenden, anderer Kirchgemeinden, parlamentarischen Kommissionen oder weiteren Behördenmitgliedern werden die effektiv angefallenen Kosten vergütet.

Entschädigungen der Behörden

Art. 17

An die Mitglieder nachstehender Behörden und Gremien werden inkl. Abgeltung der Vorbereitungs- und Nachbearbeitungszeit die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Kirchgemeindepapament: Sitzungsgeld von Fr. 80.-- pro Sitzung; Verdopplung bei Leitung ordentlicher oder vorbereitender Sitzungen.
- b) Geschäftsprüfungskommission: Jahrespauschale von Fr. 1'200.-- für Mitglieder bzw. Fr. 1'800.-- für das Präsidium.
- c) Vom Kirchenverwaltungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen und Kommissionen: Sitzungsgeld von Fr. 80.-- pro Sitzung; die Entschädigung wird nicht ausgerichtet an Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates sowie an Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von 50% und höher.
- d) Stimmzähler/innen: Entschädigung von Fr. 80.-- pro angefangenen Halbttag (max. 4 Arbeitsstunden) plus Verpflegung.
- e) Kirchenverwaltungsrat: Die Entschädigung der Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates wird in einem separaten Erlass geregelt.
- f) Die Mitglieder der Personalkommission erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung von CHF 80 für maximal drei Sitzungen pro Jahr, ohne Anrechnung an die Arbeitszeit. (\*)
- g) Die Sekretariatsmitarbeitenden erhalten ein Sitzungsgeld pro Fachtreffen von CHF 80 für maximal drei Treffen pro Jahr, ohne Anrechnung an die Arbeitszeit. (\*)

Inkrafttreten

Art. 18

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das Spesenreglement vom 18. Mai 2011.

St.Gallen, 26. Oktober 2011

Der Präsident des Kirchenverwaltungsrates

Guido Corazza

Der Aktuar

Magnus Hächler